

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD, der CDU und der FDP**Europäische Integrationsverantwortung wahrnehmen**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 die Klagen gegen den „Lissabon-Vertrag“ zurückgewiesen und diesen Vertrag in allen seinen Teilen als mit dem Grundgesetz vereinbar beurteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat gleichzeitig festgelegt, dass in den Fällen, in denen nach dem „Lissabon-Vertrag“ Veränderungen der Verträge ohne Ratifikation möglich sind („dynamische“ Vertragsänderungen), den gesetzgebenden Körperschaften – Bundestag und Bundesrat – eine besondere Verantwortung im Rahmen der innerstaatlichen Mitwirkung und daher besondere Rechte und Pflichten zukommen. Das Bundesverfassungsgericht hat insgesamt die „Integrationsverantwortung“ der demokratisch legitimierten Institutionen Deutschlands hervorgehoben und angemahnt.

Infolge und in Umsetzung dieses Urteils ist inzwischen das „Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union – Integrationsverantwortungsgesetz“ verabschiedet worden in engem Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat. Integrationsverantwortung als Verantwortung für die Gestaltung und die Kontrolle der europäischen Integration als Auftrag des Grundgesetzes tragen auch die Länder, Landesregierungen und Länderparlamente. Das haben die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Länderparlamente in ihrer Stellungnahme vom 20. August 2009 hervorgehoben.

Mit den Unterschriften der Staatspräsidenten von Deutschland, Irland, Polen und der Tschechischen Republik wurde die Ratifizierung des „Lissabon-Vertrages“ inzwischen abgeschlossen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt, dass der „Lissabon-Vertrag“ zum 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. Damit wird die Europäische Union demokratischer, transparenter und handlungsfähiger.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt, dass die deutschen Begleitgesetze in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Bundestages und des Bundesrates und damit ihre „Integrationsverantwortung“ stärken.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, seinerseits entsprechend Artikel 79 der Landesverfassung auch der Bürgerschaft die Mitwirkung und Wahrnehmung ihrer Integrationsverantwortung zu gewährleisten, indem er die Bürgerschaft weiterhin frühzeitig und umfassend über Vorhaben und Entwicklungen in der Europäischen Union informiert und Stellungnahmen der Bürgerschaft zur Grundlage seines europapolitischen Handelns macht.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen das Recht, in Fällen einer Subsidiaritätsrüge nach Artikel 6 des „Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“

des „Lissabon-Vertrages“ oder bei sonstigen kurzfristigen Stellungnahmen zu Bundesratsentscheidungen für die Bürgerschaft Stellung zu nehmen, wenn dies zur Einhaltung der Fristen notwendig ist.

Dr. Hermann Kuhn,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ulrike Hiller, Birgit Busch,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Elisabeth Motschmann, Dr. Iris Spieß,
Dr. Rita Mohr-Lüllmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Oliver Möllenstädt,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP